

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Team VI 4 (soziale Hilfen)
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

Oder per Mail an:
VI4@zbfs.bayern.de

Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe

2179-A

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Abdeckung von energie- und inflationsbedingten Kostensteigerungen in den Bereichen Frauenpolitik, Gleichstellung und Prävention

(Billigkeitsrichtlinie Härtefallfonds Bayern Soziale Infrastruktur FGP)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 23. Mai 2023, Az. VI1/6726.15-09-1/34

!hier: Antrag ausschließlich für Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt!

Antragsfrist: 31.12.2023 (Eingang beim Zentrum Bayern Familie und Soziales - ZBFS)

Im folgenden bitte zutreffendes ankreuzen und/oder ausfüllen:

1. Prüfung Antragsberechtigung

Beim Antragsteller handelt es sich um eine:

- juristische Person
- Personengesellschaft
- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Anstalt des öffentlichen Rechts
- Stiftung des öffentlichen Rechts

Beim Antragsteller handelt es sich um eine Gebietskörperschaft:

- ja, in diesem Fall sind Sie nicht antragsberechtigt**
- nein

Beim Antragsteller handelt es sich um eine Fachstelle für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt die entsprechende Maßnahmen in Bayern durchführt und die im Geschäftsbereich des StMAS geltenden Förderkriterien erfüllt:

- ja
- nein, in diesem Fall sind Sie nicht antragsberechtigt. Gegebenenfalls besteht aber eine Antragsberechtigung bei einer anderen Bewilligungsbehörde (vgl. Zf. 6.1 der Billigkeitsrichtlinie).**

1.2. Angaben zum Antragsteller

Trägername

Anschrift

Rechtsform des Antragstellers

Vertretungsberechtigte Person(en)

1.

3.

2.

4.

- einzeln vertretungsberechtigt
 zusammen vertretungsberechtigt
 mehrheitlich vertretungsberechtigt

Ansprechpartner für diesen Antrag

Name, Vorname:

Telefon:

Telefax:

Wenn Sie damit einverstanden sind, dass wir uns bei Rückfragen per unverschlüsselter E-Mail an Sie wenden, dann geben Sie bitte Ihre **E-Mail-Adresse** an (optionale Angabe):

2. Angaben zur betriebenen Fachstelle

Name

Anschrift

Telefon

3. Bankverbindung / Angaben nach der Mitteilungsverordnung

IBAN

BIC

Kontoinhaber

Dabei handelt es sich um ein Geschäftskonto:

- nein
 ja

Der Antragsteller verfolgt steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung – AO) in Form von gemeinnützigen Zwecken:

- nein
 ja

4. Art und Umfang der beantragten Finanzhilfe

Die Finanzhilfe erfolgt als Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO. Die Finanzhilfe soll zum Ausgleich der aufgrund der Energiekrise in Deutschland entstandenen oder innerhalb des Hilfezeitraums noch entstehenden höheren energie- und inflationsbedingten Kosten herangezogen werden und wird als einmaliger Zuschuss in Form von bis zu folgendem Pauschalbetrag gewährt:

Einmaliger Pauschalbetrag von 3.000,00 €

Die zustehende, tatsächliche Höhe der staatlichen Härtefallhilfe bemisst sich nach dem Berechnungsschema gem. Nr. 5 Satz 6 der Billigkeitsrichtlinie:

$$\begin{aligned} \text{Härtefallhilfe} = & \\ & \text{Hilfepauschale gemäß Nr. 4} \\ & - \\ & \text{anderweitiger Finanzhilfen (vgl. Nr. 5 Satz 3)} \\ & \text{soweit das Ergebnis nachfolgender Berechnung nicht niedriger ist} \\ & \text{Energie-/Sachausgaben Hilfezeitraum} \\ & - \\ & \text{Energie-/Sachausgaben Vergleichszeitraum x 1,3} \\ & - \\ & \text{Mehreinnahmen Verhandlungen Kostenträger bezüglich Hilfezeitraum} \\ & - \\ & \text{Landes- und Bundeshilfen bezüglich Hilfezeitraum} \end{aligned}$$

Beantragung Härtefallhilfe

In Kenntnis des Berechnungsschemas nach Nr. 5 Satz 6 der Billigkeitsrichtlinie und der Tatsache, dass ich/wir die Berechnung der Härtefallhilfe nach Nr. 6.3 der Billigkeitsrichtlinie bis spätestens 30. April 2024 beim ZBFS vorzulegen haben und dass im Rahmen einer beleghaften Prüfung erforderliche Unterlagen, Belege und Informationen vom ZBFS nachgefordert werden können, beantrage ich/wir somit eine staatliche Härtefallhilfe in Höhe von:

€

5. Erklärungen des Antragstellers

a) Ich/wir (Antragsteller) versicher(e)(n), dass der Weiterbetrieb der betroffenen Einrichtung bzw. des Dienstes infolge der energie- und inflationsbedingten Kostensteigerungen

- ⇒ teilweise oder insgesamt gefährdet ist,
- ⇒ bzw. das Angebot bzw. der Leistungsumfang vollständig oder teilweise eingeschränkt werden musste oder künftig eingeschränkt werden muss
- ⇒ oder ein Weiterbetrieb nur durch vollständige oder teilweise Umlage der Kostensteigerungen auf die Leistungsempfänger möglich wäre,

weil die energie- und inflationsbedingten Ausgaben im Hilfszeitraum (01.07.2022 - 30.06.2023) im Vergleich zum Vergleichszeitraum (01.07.2021 bis 30.06.2022) wesentlich gestiegen sind, d. h. um mindestens 30 %.

b) Ich/wir (Antragsteller) erkläre(n), dass diese Kostensteigerung nicht infolge von Nach- bzw. Neuverhandlungen mit Kostenträgern bezüglich des Hilfszeitraums, die durchgeführt worden und abgeschlossen sein müssen, kompensiert wird.

c) Ich/wir (Antragsteller) erkläre(n), dass diese Kostensteigerung nicht durch Bundeshilfen, andere Landeshilfen oder kommunale Hilfen, die ebenfalls auf die geltend gemachten Energie- bzw. Sachausgaben im Hilfszeitraum abzielen, kompensiert wird (Überkompensationsverbot gem. Nr. 5 der Billigkeitsrichtlinie).

d) Ich/wir (Antragsteller) erkläre(n), dass ich/wir alle mir/uns möglichen und zumutbaren eigenen Energiesparmaßnahmen oder sonstige Abwehrmaßnahmen ergriffen habe/haben und dadurch die Steigerung meiner/unseren Ausgaben nicht vermieden werden konnte.

e) Ich/wir (Antragsteller) bestätige(n), dass ich/wir dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteile(n) und Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestatte(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof im Falle einer Bewilligung berechtigt ist, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHO durchzuführen.

Auf Anforderung stelle(n) ich/wir dem ZBFS ggfs. erforderliche weitere Unterlagen und Informationen zur Identifizierung meiner Person, zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Bearbeitung des Antrags sowie zur Nachprüfung der Härtefallhilfe (insbesondere Verträge, Rechnungen, Kontoauszüge) zur Verfügung.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle für die Berechnung nach Nr. 5 Satz 6 der Richtlinie relevanten Unterlagen und Belege mindestens 5 Jahre aufzubewahren sind.

f) Mir/Uns ist außerdem bekannt, dass, soweit der Empfänger nach Bewilligung anderweitige Finanzhilfen für den Hilfszeitraum erhalten hat, diese vollständig auf die gewährten Leistungen anzurechnen sind (Überkompensationsverbot gem. Nr. 5 der Billigkeitsrichtlinie).

g) Mir/Uns ist bekannt, dass die Finanzhilfe nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden kann und darauf kein Rechtsanspruch besteht.

h) Die in den Antragsunterlagen genannten Mitarbeiter/-innen sowie sonstige natürliche Personen, von denen das ZBFS im Rahmen des Finanzhilfeverfahrens personenbezogene Daten verarbeitet („betroffene Personen“), wurden bzw. werden von dem Antrag, der Übermittlung ihrer Daten sowie ihrer zustehenden Datenschutzrechte, die sie gegenüber dem ZBFS geltend machen können, in Kenntnis gesetzt, bspw. durch Aushändigung der nachfolgenden „Informationen zum Datenschutz“.

i) Ich/Wir versicher(e)(n), dass die Angaben in diesem Antrag und in den Anlagen richtig und vollständig sind und alle leistungsrelevanten Änderungen ab der Antragstellung, insbesondere der Zufluss weiterer Finanzmittel, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.

6. Subventionserheblichkeit

Bei denjenigen Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind, handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Vorliegend handelt es sich dabei um die Tatsachen

- der Rechtsverhältnisse des Antragstellers und der/den betriebenen Einrichtung(en) gem. Nr. 1, 2, 3 und 4 dieses Antrags bzw. Erklärungen,
- der (Steigerung der) eigenen Energiekosten und sonstigen Sachausgaben gem. Nr. 1, 4 und 5a) dieses Antrags bzw. Erklärungen und
- die fehlende Kompensation dieser Kostensteigerung durch andere Maßnahmen gem. Nr. 5 b), c) und d) dieses Antrags bzw. Erklärungen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Sie gem. § 3 SubvG dazu verpflichtet sind, dem ZBFS

Informationen zum Datenschutz zur
Billigkeitsrichtlinie Härtefallfonds Bayern Soziale Infrastruktur FGP
hier: Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt

Für dieses Verwaltungsverfahren ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)** verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Zentrum Bayern Familie und Soziales
95440 Bayreuth
- per Telefon: 0921 605-03
- per Telefax: 0921 605-3903
- elektronisch:
www.zbfs.bayern.de/kontakt

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Zentrum Bayern Familie und Soziales
Datenschutzbeauftragter
95440 Bayreuth
- elektronisch:
www.zbfs.bayern.de/kontakt

Die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten benötigen wir, um einen Antrag auf Bewilligung einer Billigkeitsleistung zu bearbeiten und das Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. Abs. 3 Satz 1 lit. b), Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO, Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und in den Fällen, in denen wir personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erheben, daneben Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 1., 3. und 4 BayDSG.

Die Angaben des Antragstellers sind freiwillig. Wenn keine oder unzureichende Angaben gemacht werden, können wir den Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Billigkeitsleistung nicht oder nicht in beantragter Höhe bewilligt wird.

Für die Prüfung des Antrags und Durchführung des Verwaltungsverfahrens wurden oder werden dem ZBFS vom Antragsteller personenbezogene Daten auch von anderen betroffenen Personen mitgeteilt und verarbeitet (z.B. Mitarbeiter, Teilnehmer eines Projektes). Hierbei kann es sich, bei hiesiger Härtefallhilfe, um Daten zu folgenden Datenkategorien handeln:

Für den Personenkreis der Mitarbeiter des Antragstellers:

- Personendaten (z. B. Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Für den Personenkreis der Mitarbeiter der Fachstelle für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt:

- Personendaten (z. B. Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Die Daten speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern. Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden hierfür erforderliche Daten der Staatskasse Bayern in Landshut und ggf. dem zuständigen Finanzamt übermittelt. Im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht werden Daten an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weitergegeben.

Wir speichern Ihre Daten nur, solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher wie folgt gelöscht:

5 Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens.

Sämtliche betroffene Personen, von denen wir wie oben beschrieben Daten verarbeiten, haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Personen der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Personen insbesondere dann tun, wenn sie verlangt haben, ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sollten Personen in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft **widerrufen**. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen Widerruf nicht berührt.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **beschweren**.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen. Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung beim Antragsteller erfolgen müsste.

Sollten Personen von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das ZBFS, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind

Datenschutzinformationen, Stand 02/2023

Diese Informationen sind für ihre Unterlagen sowie zur etwaigen Weiterleitung an andere betroffene Personen bestimmt. Bitte schicken Sie dieses Hinweisblatt nicht an das ZBFS zurück.